

Informationen zur zehnten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde am 13. März 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet (Teil I Nummer 92).

Wesentliche Änderungen zum 01. April 2024:

1) Anpassung Höchstbeträge für Heilmittel (Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV)

Die beihilferechtlichen Höchstbeträge für Heilmittel in den Bereichen Physiotherapie, Podologie und Ernährungstherapie wurden an die jeweiligen Höchstpreise im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst.

2) Digitale Gesundheitsanwendungen (§ 25a BBhV)

Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind beihilfefähig, wenn diese von einer Ärztin, einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten verordnet worden sind. Beihilfefähig sind die im Verzeichnis digitaler Gesundheitsanwendungen (DiGA-Verzeichnis) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführten digitalen Gesundheitsanwendungen bis zu den Kosten für die Standardversion.

3) Höchstbetrag für Wahlleistung Unterkunft im Krankenhaus (§§ 26, 26a BBhV)

Für die Wahlleistung Unterkunft in zugelassenen Krankenhäusern und in Privatkliniken gilt ein gemeinsamer pauschaler täglicher Höchstsatz.

Ab 01. April 2024 sind dies 51,79 Euro (1,2 % von 4.315,86 Euro) je Tag.

Der Höchstbetrag wird jährlich zum 01. April dynamisiert.

Der bisherige Abzugsbetrag von 14,50 Euro entfällt. Eine Differenzierung zwischen Einbett- und Zweibettzimmer findet nicht statt.

4) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 Absatz 1 BBhV)

Die Aufwendungen sind künftig bis zur Höhe des 1,17-fachen Betrages des Mindestlohns, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig. Ab 1. April 2024 ist somit ein Betrag von bis zu 15 Euro pro Stunde beihilfefähig.

5) Rehabilitationsmaßnahmen (§ 36 Absatz 1 BBhV)

Die Voranerkennung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme, Mutter-Kind oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme bzw. einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort erfolgt zukünftig grundsätzlich auf Grundlage einer ausführlichen ärztlichen Bescheinigung zur medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme.

Bei Diagnosen aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie ist die Bescheinigung zur Notwendigkeit auch durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten möglich.

6) Antragsgrenze (§ 51 Abs. 8 BBhV)

Auf die bisherige Mindestantragsgrenze in Höhe von 200 Euro wird im Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen verzichtet.

7) Antragsfrist (§ 54 Abs. 1 BBhV)

Die Antragsfrist für die Gewährung einer Beihilfe wird von einem Jahr auf drei Jahre angehoben. Die Neuregelung gilt ab 1. April 2024 für alle bis zu diesem Stichtag noch nicht bestands- oder rechtskräftig beschiedenen Beihilfeanträge.

Wesentliche Änderungen zum 01. Januar 2025:

Für die Ermittlung der Belastungsgrenze (§ 50 BBhV) und der Berechnung der einkommensabhängigen Zusatzleistungen bei vollstationärer Pflege (§ 39 Abs. 2 BBhV) sind ab 01. Januar 2025 neben den Dienstbezügen oder Versorgungsbezügen der beihilfeberechtigten Person sowie deren Altersrenten auch Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen.